

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
zur Vergabe von Preisen

Vom 26. Februar 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
zur Vergabe von Preisen**

vom 26. Februar 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Lehrpreise des Fachbereichs Rechtswissenschaft

- (1) Am Fachbereich Rechtswissenschaft werden jährlich im Sommersemester Lehrpreise für herausragende Lehre verliehen. Dabei wird im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht jeweils ein Lehrpreis für Vorlesungen und für Arbeitsgemeinschaften vergeben. Die Preise sind jeweils mit 500 € dotiert.
- (2) Zuständig für die Nominierung der Preisträgerinnen und Preisträger ist die Evaluationsprojektgruppe (§ 7 Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre-EvAO (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg, Nr. 30 vom 26. Mai 2025), des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Sie ermittelt die Preisträger*innen auf der Grundlage des Mittelwerts der Evaluationsergebnisse ihrer Veranstaltungen; maßgeblich ist dabei jeweils die Gesamtbewertung der Veranstaltung. Vorlesungen gehen nur in die Bewertung ein, wenn diese von mindestens fünf Studierenden evaluiert worden sind; zudem müssen mindestens 80 Studierende die Vorlesungen einer Dozentin*eines Dozenten bewertet haben. Die Vergabe eines Lehrpreises für Arbeitsgemeinschaften setzt voraus, dass mindestens zwei Arbeitsgemeinschaften gehalten und jeweils von mindestens neun Studierenden evaluiert worden ist.
- (3) Lehrpreise werden nur an Personen vergeben, die zum Zeitpunkt der Verleihung noch an der Universität Bonn tätig sind.

§ 2

Promotionspreis des Fachbereichs Rechtswissenschaft

- (1) Am Fachbereich Rechtswissenschaft wird jährlich ein Preis für die beste Promotionsleistung des zurückliegenden Kalenderjahres vergeben; maßgeblich ist das Datum der Verteidigung (Disputatio). Der Preis ist mit 1.000 € dotiert.
- (2) Zuständig für die Nominierung ist eine Auswahlkommission, die vom Fakultätsrat aus professoralen Mitgliedern der drei Fachsäulen (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht) gewählt werden.
- (3) Auf Promotionspreise, die von dritter Seite ausgelobt werden, findet diese Ordnung entsprechende Anwendung, sofern die der Preisvergabe zugrunde liegende Kooperationsvereinbarung keine abweichende Regelung trifft.

§ 3

Examenspreis des Fachbereichs Rechtswissenschaft

- (1) Am Fachbereich Rechtswissenschaft wird ein Preis für die beste Absolventin*den besten Absolventen der ersten juristischen Prüfung des zurückliegenden Kalenderjahres vergeben. Die Nominierung erfolgt auf der Grundlage einer Abfrage der Prüfungsergebnisse durch die Dekanin*den Dekan. Der Preis ist mit 1.000 € dotiert.
- (2) Auf den von dritter Seite ausgelobten Preis für die beste Schwerpunktbereichsprüfung des zurückliegenden Jahrgangs findet diese Ordnung entsprechende Anwendung, sofern die der Preisvergabe zugrunde liegende Kooperationsvereinbarung keine abweichende Regelung trifft.

§ 4

Preis für studentisches Engagement (Dr. Susanne Schiemichen-Gedenkpreis)

- (1) Am Fachbereich Rechtswissenschaft wird jährlich ein Preis für besonderes studentisches Engagement verliehen (Dr. Susanne Schiemichen-Gedenkpreis). Der Preis ist mit 500 € dotiert.

(2) Zuständig für die Nominierung ist eine vom Fakultätsrat eingesetzte Kommission, die sich aus drei professoralen Mitgliedern und jeweils einem Mitglied aus den Reihen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden zusammensetzt. Bei der Preisvergabe wird nur studentisches Engagement berücksichtigt, das einen Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Universität (§ 3 Absatz 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) aufweist. Bei der Vergabe ist insbesondere die Bedeutung des jeweiligen Engagements für die Universität und ihre Sichtbarkeit zu berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichs. Der Vorschlag ist bis zum 30. April des jeweiligen Jahres einzureichen und muss eine Begründung mit aussagekräftigen Angaben zu den für die Preisvergabe relevanten Kriterien enthalten.

§ 5

Lehrpreise des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

(1) Am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften werden jährlich im Sommersemester Lehrpreise für herausragende Lehre verliehen. Dabei wird jeweils ein Lehrpreis für die beste Lehrveranstaltung im fachgebundenen Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (VWL) sowie im Masterstudiengang Economics für die beste Lehrveranstaltung im Pflichtbereich und im fachgebundenen Wahlpflichtbereich verliehen. Die drei Lehrpreise des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sind jeweils mit 1.000 € dotiert.

(2) Zudem wird im Bachelorstudiengang VWL ein Preis für das beste Tutorium bzw. die beste Übung verliehen. Dieser Preis ist nicht dotiert.

(3) Zuständig für die Nominierung der Preisträgerinnen und Preisträger ist die Evaluationsprojektgruppe (§ 7 Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre-EvAO (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg, Nr. 30 vom 26. Mai 2025) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Sie trifft ihre Auswahl auf Grundlage des Mittelwerts der Gesamtbewertung der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Zudem wird die Anzahl der Rückmeldungen als Gewichtungsfaktor berücksichtigt.

(4) Auf Vorschlag der Evaluationsprojektgruppe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können weitere Preise für besondere Leistungen in der Lehre und Betreuung verliehen werden, um insbesondere die Innovationskraft, Forschungsorientierung, Transfer und Qualität der Betreuung von Studierenden zu würdigen. Für die Einrichtung, Dotierung und den Turnus solcher Preise sowie die Feststellung geeigneter Kriterien und Messmethoden erarbeitet die Evaluationsprojektgruppe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Vorschlag, auf dessen Grundlage der Fakultätsrat über die Auslobung weiterer Preise entscheidet.

(5) Lehrpreise werden ausschließlich an Personen vergeben, die zum Zeitpunkt der Verleihung noch an der Universität Bonn tätig sind.

§ 6

Promotionspreis des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann einen Promotionspreis zur Würdigung besonderer wissenschaftlicher Leistungen vergeben. Der Preis bezieht sich auf Promotionen des zurückliegenden Kalenderjahres; maßgeblich ist das Datum der Verteidigung (Disputatio).

(2) Zuständig für die Nominierung ist eine vom Fakultätsrat gewählte Auswahlkommission aus professoralen Mitgliedern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. In der Auswahlkommission sollen die im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vertretenen fachlichen Ausrichtungen angemessen vertreten sein. Die Auswahlkommission legt dem Fakultätsrat einen begründeten Vorschlag zur Preisvergabe vor.

(3) Der Preis ist eine akademische Auszeichnung und kann unabhängig von einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis verliehen werden.

(4) Auf Promotionspreise, die von dritter Seite ausgelobt werden, findet diese Ordnung entsprechende Anwendung, sofern die jeweilige Kooperationsvereinbarung keine abweichende Regelung enthält.

§ 7

Auswahlentscheidung

(1) Der Fakultätsrat entscheidet anhand der eingegangenen Nominierungen über die Vergabe der Preise. Die Preisträger*innen werden anschließend über die anstehende Preisverleihung informiert.

(2) Soweit dies mit tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen vereinbar ist, erfolgt die Auszahlung des Preisgeldes ad personam. Bei der Vergabe von Lehrpreisen an Professor*innen ist die Ordnung über das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Verbindung mit den Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

M. Böse

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Martin Böse

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Januar 2026 sowie der Zustimmung des Rektors gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 der Richtlinien für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Funktions-Leistungsbezügen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juni 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg, Nr. 40 vom 24. Juni 2021) vom 26. Februar 2026.

Bonn, den 26. Februar 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch